

W O R T P R O T O K O L L

der 67. Sitzung des Innen- und Europaausschusses
am Donnerstag, dem 12. September 2019, 9:00 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Marc Reinhardt

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**
- Drucksache 7/3694 -

Innen- und Europaausschuss	(f)
Rechtsausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

hierzu: Ausschussdrucksachen 7/395, 7/396, 7/397, 7/398, 7/399, 7/402

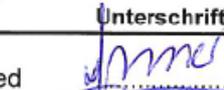
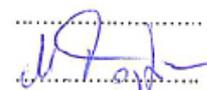
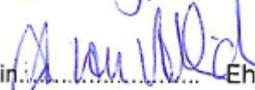
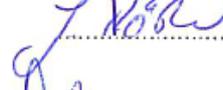
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
- Innen- und Europaausschuss -

Anwesenheitsliste

67. Sitzung am 12. September 2019, 9:00 Uhr
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Marc Reinhardt (CDU)
Stellv. Vors.: Abg. Nikolaus Kramer (AfD)

1. Abgeordnete

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Dachner, Manfred		Gundlack, Tilo
	Friedriszik, Dirk		Schwarz, Thomas
	Mucha, Ralf	Stamer, Dirk
	Tegtmeier, Martina		Wippermann, Susann
CDU	von Allwörden, Ann Christin		Ehlers, Sebastian
	Reinhardt, Marc		Friemann-Jennert, Maika
			Liskow, Franz-Robert
			Renz, Torsten
AfD	Förster, Horst		Grimm, Christoph
	Kramer, Nikolaus	Obereiner, Bert
			Reuken, Stephan
			Schneider, Jens-Holger
DIE LINKE	Ritter, Peter		Bernhardt, Jacqueline
	Rösler, Jeannine		Kolbe, Karsten
Freie Wähler/ BMV	Dr. Manthei, Matthias		Borschke, Ralf
			Weißig, Christel
			Wildt, Bernhard

Öffentliche Anhörung
des Innen- und Europaausschusses
am 12. September 2019

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**
- Drucksache 7/3694 -

Anzuhörende	Name/Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Funktion
Städte- und Gemeindetag M-V	Absage		
Landkreistag M-V	Absage		
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Horn, Nicole Suzanne Wolke	 	LFM 401
Gewerkschaft der Polizei	Schneke, Christa 		
Deutsche Polizeigewerk- schaft M-V	22.08.2019		
Bund Deutscher Kriminalbeamter M-V	22.08.2019		
Deutscher Journalisten- verband M-V	22.08.2019		
Landesarbeitsgemein- schaft der Interventions- stellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	22.08.2019		

Anzuhörende	Name/Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Funktion
Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald	22.08.2019		
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein	22.08.2019		
Prof. Dr. Michael Rodi Universität Greifswald	Absage		
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel Deutsche Hochschule der Polizei	Absage		
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz	Absage		
Martin Schmand Hessisches Ministerium des Innern und Sport	22.08.2019		
Klaus Kandt Polizeipräsident a. D.	Absage		
Prof. Dr. Mattias Fischer Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	Absage		
Richterbund M-V	Absage		
Axel Brockmann Präsident des Landes- polizeipräsidiums Niedersachsen	Absage		

Anzuhörende	Name/Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Funktion
Prof. Dr. Fredrik Roggan Fachhochschule des Landes Brandenburg	Absage		
Neue Richtervereinigung Landesverband M-V	22.08.2019		
Hackspace Schwerin	<i>Hack, Michael</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>Sachverständiger</i>



EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**
- Drucksache 7/3694 -

Vors. **Marc Reinhardt**: Ich eröffne die Sitzung 67. des Innen- und Europaausschusses. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die Fortsetzung der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. August 2019. Gleich zu Beginn möchte ich Ihnen mitteilen, dass von dieser Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt wird. Bevor wir nun mit der Anhörung beginnen, möchte ich außerdem darauf hinweisen, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Damit sind auch Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Es ist jedoch den Zuschauern nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte, sich dementsprechend zu verhalten. Meine sehr geehrten Damen und Herren, nun begrüße ich herzlich unsere Gäste und Anzuhörenden. Ganz besonders danke ich den Anzuhörenden, dass sie es ermöglicht haben, uns heute für unsere Fragen zur Verfügung zu stehen. Dem Ausschuss liegen die schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden vor. Vielen Dank, dass Sie diese im Vorfeld eingereicht haben. Diese Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Nun zum Ablauf der Sitzung: Zu Beginn erhält jeder Anzuhörende zunächst die Gelegenheit zu einem kurzen Eingangsreferat von bis zu maximal zehn Minuten. Ich werde dazu die Anzuhörenden nacheinander aufrufen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen dabei nicht verlesen zu werden. Diese liegen – wie gesagt – den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen und weitergehende Ausführungen machen. Anschließend werden wir in die Frageunde für die Abgeordneten einsteigen, um im Gespräch mit den Abgeordneten noch Einzelheiten zu erörtern und bestimmten Fragen näher nachzugehen. Letzte Bitte von mir: Bitte immer das Mikrofon vor Ihnen einschalten, sowohl im Referat als auch in der Debatte, weil dies wichtig für die Protokollierung Ihrer Beiträge ist. Wir wollen dann jetzt beginnen. Als Erster erhält das Wort der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herr Heinz Müller. Bitte schön.

Heinz Müller (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir bedanken uns, dass wir hier Gelegenheit bekommen, zu diesem, ja, sehr umfangreichen und in Teilen durchaus umstrittenen Gesetzentwurf aus Sicht des Datenschutzes Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat unsere schriftliche Stellungnahme erwähnt. Ich will dies auch noch einmal tun und darauf hinweisen, dass wir die wesentlichen Argumente hier dargelegt haben. Mir geht es jetzt also darum, einige wenige Ergänzungen zu machen und einige wenige Schwerpunkte hervorzuheben, wobei ich mich bemühen werde, die zehn Minuten nicht unbedingt auszureizen. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, bevor ich in die Inhalte eingehe, zunächst einen Satz zum Verfahren. Wir haben vor nicht allzu langer Zeit eine Novelle des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes durch den Landtag erlebt und einer der Kerne dieser Novelle war die Einführung eines technischen Instruments, das im Jargon Body-Cam heißt. Wir haben als Datenschützer dazu Stellung nehmen können und wir haben uns als Datenschützer dazu geäußert, dass wir, so wie es in diesem Gesetz vorgesehen war – nämlich einem Versuch, diese Body-Cams einzuführen – zustimmen. Und wir haben uns gemeinsam darauf verständigt, dass wir eine Evaluation vornehmen werden, ob denn dieses Instrument die in sie gesetzten Erwartungen auch wirklich erfüllt. Jetzt haben wir einen Gesetzentwurf vorliegen, der diese Body-Cams definitiv und dauerhaft vorsieht, was mir allerdings fehlt, ist die Evaluation unseres Modellversuches und die gemeinsame Auswertung dieses Modellversuches, über die wir gesprochen haben. Ich denke, das Verfahren, das wir seinerzeit vereinbart haben, war ein gutes und war ein faires. Aber zur guten Verfahrensweise und zur Fairness gehört, dass man sich dann an Absprachen auch hält und diese Absprachen auch umsetzt und man dann tatsächlich gemeinsam eine solche Evaluation vornimmt. Dann hätten wir heute hier, auch aus unserer Sicht, qualifiziert zum Thema Body-Cam Stellung nehmen können. Jetzt ist es ein wenig schwierig, weil uns genau diese Evaluation nämlich fehlt. Ich kann dazu nur sagen, wenn man etwas nicht vernünftig machen will, dann muss man sich daran ein Beispiel nehmen. Nun zum Gesetz selbst: Meine Damen und Herren, zum Thema Lesbarkeit dieses Gesetzes haben – so bin ich informiert worden – andere Anzuhörende bereits ausführlich Stellung genommen. Ich will dies nicht noch einmal alles wiederholen. Ich bin überzeugt, den Ansprüchen, die wir an moderne Gesetzgebungen im 21. Jahrhundert stellen, wird dieses Gesetz in weiten Teilen nicht gerecht. Es ist nicht lesbar, es ist nicht hand-

habbar, es ist geeignet, Missverständnisse herbeizuführen und es ist geeignet, dass wir uns in juristischen Streitigkeiten ergehen, was denn nun gemeint ist durch den Gesetzgeber und was nicht. Ich glaube, auch hier muss man sagen: Der Gesetzentwurf bedarf hier einer grundlegenden Überarbeitung. Bei einer grundlegenden Überarbeitung und damit komme ich in die Inhalte, sollte meines Erachtens auch sehr sauber dargestellt werden – dieses fehlt mir in diesem Gesetzentwurf vollends – sauber dargestellt werden, in welchen Bereichen dieses Gesetz denn eigentlich gilt. Wir haben im Gesetz keinen Anwendungsbereich. Und wir können uns den Anwendungsbereich bestenfalls erschließen. Aber wir können dann ganz schwer sagen: Gilt jetzt hier eigentlich die Datenschutz-Grundverordnung, die ja – wir wissen es – unmittelbar geltendes und durchgreifendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der EU ist oder gilt die JI-Richtlinie, von der wir wissen: Es ist eine Richtlinie, das heißt, sie muss in ihren grundsätzlichen Überlegungen durch nationales Recht umgesetzt werden. Wir haben hier keine Klarheit und es geht munter durcheinander und von daher gibt dieses Gesetz große Schwierigkeiten für alle Rechtsanwender. Die JI-Richtlinie – ich habe sie erwähnt –, ist ja eine Richtlinie, also ein Papier der Europäischen Union, vergleiche Artikel 288, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert in Lissabon. Eine Richtlinie ist in ihren Grundsätzen und ihren Zielen verbindlich und es ist Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, diese Richtlinie umzusetzen. Ja, meine Damen und Herren, ich möchte das betonen: Es ist Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, dies umzusetzen, und zwar in den Inhalten vollständig. Und wir alle hier in diesem Saal, denke ich, – Darf ich das sagen? – wir alle haben uns daran gewöhnt, dass es da einen Satz gibt, der steht im Grundgesetz: Bundesrecht bricht Landesrecht. Und ich glaube nicht, dass es hier jemanden gibt, der Landesrecht machen wollte, das inflagranterweise gegen Bundesrecht verstößt. An den Satz, Europarecht bricht nationales Recht, haben wir uns vielleicht noch nicht in gleicher Weise gewöhnt und so

(Zwischenruf Abg. **Manfred Dachner**: Das stimmt gar nicht, nicht in jedem Fall.)

– doch, das stimmt, mein lieber Kollege Dachner –, Artikel 288 des schon erwähnten Vertrags, der über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sagt dieses sehr eindeutig und dieser Vertrag ist von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Selbstverständlich bricht Europarecht in solchen Fragen nationales Recht, wenn es

sich um eine Verordnung handelt unmittelbar und wenn es sich um eine Richtlinie handelt, müssen deren wesentliche Inhalte in nationales Recht umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber hat auf der Bundesebene im ersten Zug über 140 Gesetze auf der Bundesebene an das europäische Recht angepasst und auch der Landesgesetzgeber hat ja einiges getan. Und der Anspruch, den Europa stellt – und ich habe immer gedacht, bei der Regierung geht es um eine Regierung aus überzeugten Europäern, wenn da Kritiker sitzen würden, wäre das vielleicht etwas Anderes, aber für die wäre das selbstverständlich –, dass man hier europäisches Recht umsetzt. Und dies haben wir bei der Umsetzung der JI-Richtlinie nur zum Teil, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Grundsätze der Datenverarbeitung in der JI-Richtlinie, in Artikel 4 zu finden, korrespondierend mit Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung ist in diesem Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Dieser Teil der Grundsätze der Datenverarbeitung fehlt komplett. Dieses dürfte ein klarer Verstoß gegen Europarecht sein. Der Artikel 11, wonach Betroffene nicht Gegenstand einer ausschließlich automatisierten Entscheidungsfindung sein dürfen, scheint mir nur unzureichend umgesetzt. Und vor allen Dingen – und da wird es dann für mich besonders heftig – die Befugnisse der Aufsichtsbehörde, vergleichen Sie bitte Artikel 47 der JI-Richtlinie, sind in diesem Gesetz nicht umgesetzt. Wesentliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die in Artikel 47 festgeschrieben sind, sind hier ausdrücklich ausgeschlossen. Und damit verstößt diese Richtlinie gegen europäisches Recht. Auf die Einschränkungen von Betroffenenrechten in dem Bereich, in dem die DSGVO anzuwenden ist, will ich hier nur mit einem Schlagwort hinweisen – Bitte schauen Sie in unsere Stellungnahme. Ich möchte dann viel lieber noch darauf eingehen, dass ich Probleme habe – ich sage ausdrücklich, Probleme habe, ich sage nicht, so wie ich eben gesagt habe: klarer Verstoß, sondern ich sage, Probleme habe –, was das Thema Kernbereichsschutz angeht. Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung ist nach einem Urteil – das erste war ja in den späten Fünfzigerjahren – des Bundesverfassungsgerichts so ein unantastbarer Bereich, an den der Staat überhaupt nicht herandarf. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsfigur in den Folgejahrzehnten immer wieder benutzt und ausgebaut. Und mir erscheint es, dass wir keinen wirksamen Kernbereichsschutz haben und dass wir darüber hinaus keinen wirksamen Schutz haben für diejenigen Menschen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Auch hier hat dieser Gesetzentwurf massive Lücken. Aber nochmal zum Thema Kernbereichsschutz: Mit dem, was man – ich darf den Jargon-Begriff benutzen – Staatstrojaner nennt, was

man Quellen-TKÜ nennt, greifen wir in einer Weise in die private Sphäre ein, dass ich Bedenken habe, dass hier der Kernbereich betroffen sein könnte. Ich glaube, es ist, wenn ich mit einem technischen Mittel die Festplatte eines Menschen auslese, eigentlich gar nicht möglich, zu unterscheiden, ob ich jetzt in diesen Kernbereich eindringe oder ob ich dies nicht tue. Vielleicht hat er dort eine Datei, um das mal etwas karrikaturhaft zu machen, da steht drüber: Liebesbriefe. Wenn ich darum von vornherein einen Bogen mache, dann erfülle ich meine polizeilichen Aufgaben nicht, denn es wäre sehr einfach, bestimmte kriminelle Dinge unter „Liebesbriefe“ zu tarnen. Wenn ich aber hineingehe, ist die Gefahr groß, dass ich dann tatsächlich in diesem Kernbereich bin. Also, das ist ein Problem, liebe Frau von Allwörden, das wir gemeinsam haben. Ich habe ja nicht gesagt, dass alles in dem Gesetzentwurf rechtswidrig ist. Ich glaube nur, wir haben hier noch nicht den richtigen Weg gefunden, es tatsächlich effektiv zu schützen. Das führt natürlich dazu, dass Dinge, die auf diese Weise ermittelt worden sind, in ihrer Beweisqualität, in einem Gerichtsverfahren nach meiner Einschätzung durchaus fragwürdig sind. Wenn ich in einer solchen Weise auf die Festplatte eines fremden PC's Einfluss nehmen kann, dann habe ich selbstverständlich auch die Möglichkeit, die Inhalte, die dort abgespeichert sind, zu verändern. Und wenn ich dann Inhalte dieser Festplatte im Gerichtsverfahren als Beweismittel benutzen möchte, dann ist das für einen cleveren Anwalt natürlich sehr einfach, hier anzusetzen und zu sagen: Gibt es denn eine Garantie, dass hier an diesen Dingen nichts verändert worden ist. Also, auch das scheint mir gefährlich zu sein. Die Einbeziehung von Unbeteiligten, die bei derartigen Untersuchungsmaßnahmen zwangsläufig betroffen sind, ist ein weiteres Problem. Und wenn mir jetzt gesagt wird: Ja, wir haben doch eine analoge Regelung in der Strafprozessordnung, dann wissen wir ja auch, dass gegen diese Regelungen in der Strafprozessordnung Verfassungsbeschwerden anhängig sind. Und vielleicht wäre es klug gewesen, das Ergebnis dieser Verfassungsbeschwerden abzuwarten. Der letzte – mit Blick auf die Uhr – letzte Punkt in diesem Zusammenhang ist für mich der gewichtigste. Wenn wir schon eine so tiefe Eingriffsbefugnis für die Polizei vorsehen – und ich will gar nicht bestreiten, dass es ja Argumente gibt, warum wir bei der Bekämpfung bestimmter Arten von Straftaten eine solche Eingriffstiefe für sinnvoll und für hilfreich halten –, dann müssen wir dies einer wirksamen Kontrolle unterwerfen. Die Kontrolle, der diese Eingriffe unterworfen sind, wir finden sie im Paragraphen 48b – finden wir generell die Kontrollbefugnisse – und wir finden sie dann auch noch mal beim Staatstrojaner extra. Diese

Kontrollbefugnisse sind nach meinem Dafürhalten rechtswidrig, europarechtswidrig ausgestaltet. Wenn wir hier beim Staatstrojaner die letztendliche Entscheidung dem Datenschutzbeauftragten der Polizei übertragen, dann ist dies keine unabhängige Kontrolle. Nun sagt mir das Innenministerium: Ja, der ist ja weisungsfrei. Natürlich ist der weisungsfrei, aber nächste Woche stellt er seinen Urlaubsantrag, möchte befördert werden oder möchte andere Dinge haben, die innerhalb seines Lebens in einer Behörde sich abspielen und dabei ist er auf eine gute Kooperation mit der Behördenleitung angewiesen. Dass eine solche Person wirklich unabhängig, wirklich frei Kontrolle ausübt, das kann man niemandem vernünftig verkaufen. Wenn wir solche Maßnahmen überhaupt vorsehen, dann brauchen wir wirklich eine unabhängige Kontrolle. Und diese unabhängige Kontrolle kann nicht durch einen behördeninternen Mitarbeiter erfolgen. Last not least die Kontrollbefugnisse insgesamt, Paragraph 48b, hier werden – auch dieses klar europarechtswidrig –, dem Datenschutzbeauftragten Kontrollbefugnisse, die er europarechtlich hat, genommen und hier gilt der Grundsatz: Nationales Recht darf europäisches Recht nicht brechen. Und deswegen sind diese Vorschriften aus meiner Sicht klar rechtswidrig. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das waren bei weitem nicht alle Kritikpunkte, die aus datenschutzrechtlicher Sicht an diesem Gesetzentwurf anzubringen sind. Mit Blick auf die Zeit – ich habe die zehn Minuten entgegen meiner Ankündigung sogar schon überschritten –, bitte um Verständnis. Aber ich glaube, ein paar Schwerpunkte mussten hier genannt werden. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Fragen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Müller. Verständnis haben wir gehabt. Wir rufen dann jetzt auf für die Gewerkschaft der Polizei, Herrn Christian Schumacher, bitte schön.

Christian Schumacher (Gewerkschaft der Polizei): Ja, danke, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Parlamentarier, als Gewerkschaft der Polizei möchten wir uns hier ausdrücklich dafür bedanken, dass wir heute hier sein dürfen, um bei der Anhörung zum Entwurf des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Stellung zu beziehen. Wir sind uns als GdP bewusst, dass dieses Gesetz natürlich auch sehr viele Skeptiker hat, Menschen Probleme vielleicht mit dem einen oder anderen haben. Von daher danken wir dem Innenausschuss auch sehr, dass er diese Debatte sehr breit und auch sehr öffentlich führt. Wir hoffen, dass unsere Argumente auch

Skeptiker überzeugen. Ich habe im Vorfeld sehr stark wahrgenommen, dass es Fragen gibt zur Rolle Einordnung des BKA's – Stichwort Quellen-TKÜ, Online-Durchsuchung. An meiner Seite sitzt der Leiter des Kompetenzzentrums für Informationstechnische Überwachung, der leitende Kriminaldirektor, Herr Ujen, der sicherlich aus der Sicht des BKA's noch einen rein profunden Fachverstand hier mitreinbringen kann. Wir beide freuen uns auf Ihre Fragen. Ich möchte aber noch zwei Punkte erwähnen, auch mit Hinblick auf die jeweiligen Skeptiker, und zwar zum einen: Wir müssen als Landespolizei hier in Mecklenburg-Vorpommern auch auf bestimmte Themen hingucken dürfen, in bestimmte Bereiche hineingucken dürfen, um einfach nicht das Nachsehen zu haben, weil wir leben einfach in einer Zeit der Digitalisierung. Wir leben nicht im Zeitalter der Wählscheibe. Und das zweite, was ich noch erwähnen möchte: Das beste Gesetz nützt nichts, wenn wir nicht die dementsprechenden materiellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen, um dieses Gesetz am Ende des Tages auch mit Leben zu erfüllen. Mit Blick auf die Uhr möchte ich es dabei bewenden lassen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Schumacher. Dann erhält jetzt für den Verein Hackspace Schwerin Herr Michael Milz das Wort. Bitte schön, Herr Milz.

Michael Milz, Hackspace Schwerin e. V.: Ja, auch von mir vielen Dank für die Einladung. Sie haben meine Stellungnahme bisschen kurzfristig heute Morgen erst erhalten. Ich würde gerne auf bestimmte Punkte eingehen. Zum einen haben wir uns hauptsächlich auf das Thema Staatstrojaner – Quellen-TKÜ konzentriert, wo wir durchaus das Bedürfnis sehen der Strafverfolgungsbehörden, da Zugriff auf Computer, Handys, was auch immer, zu erhalten. Gleichzeitig muss man halt kritisch Abwägen zwischen der Gefahr, die daraus entsteht und dem Nutzen, den man davon hat. Die Details finden Sie halt in der Stellungnahme. Dann würde ich gerne noch mal auf aktuelle Geschehnisse hinweisen, und zwar laut – also Stand 2018 – ist bekannt geworden, dass dem BKA drei Staatstrojaner zur Verfügung stehen, zwei davon sind Eigenentwicklungen, eins ist eine Software, die nennt sich FinFisher, die wird dann halt eingekauft. In anderen Bundesländern ist es so, dass das BKA den LKAs dann eben diese Software zur Verfügung stellt. Im Laufe der letzten Woche ist bekannt geworden, dass gegen die Firma, die diese FinFisher-Software entwickelt, ermittelt wird, weil diese Software Exportbeschränkungen unterliegt und die Software aber ins

Ausland verkauft worden ist, ohne dass eine Genehmigung vorliegt. Entsprechende Ermittlungen laufen da jetzt. Man kann sich jetzt überlegen, ob man die Software so einer Firma einsetzt, wo halt gerade diese Ermittlungen laufen. Wo halt offenkundig ist – wenn Sie im Internet die vorliegenden Dokumente sich angucken ist es recht klar, dass diese Software halt eben ins Ausland geliefert wurde. Es wird natürlich hauptsächlich nicht in Demokratien eingesetzt, sondern wird natürlich hauptsächlich in Diktaturen eingesetzt. Unserer Meinung nach hat eine staatliche Spähsoftware in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft nichts zu suchen. Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Milz. Wir haben dann die drei Wortbeiträge gehört und kommen in die Fragerunde. Als erstes hat Herr Ritter das Wort. Bitte schön.

Abg. **Peter Ritter:** Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Schönen Dank für die Vorträge und die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen. Ich werde versuchen, mich dann immer zu beiden zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Als erstes an Christian Schumacher von der Gewerkschaft der Polizei: Die Stellungnahme, die uns in der Ausschussdrucksache vorliegt datiert vom 13.03. dieses Jahres. Ich gehe also davon aus, dass die Stellungnahme der GdP auf Grundlage des Gesetzentwurfes und der Ressortanhörung verfasst worden ist. Auch Heinz Müller hat uns ja seine Stellungnahme vom März dieses Jahres beigefügt, aber mit einem Vorblatt datiert vom 14. August 2019, wo man erkennen kann, dass seine Bedenken, die er in der Ressortanhörung geäußert hat, wenig bis kaum Einfluss gefunden haben in dem Gesetzestext, der dann dem Landtag überreicht worden ist. Deswegen meine erste Frage an die Gewerkschaft der Polizei: Welche wesentlichen Kritikpunkte oder eben auch Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen der Verbandsanhörung geäußert worden sind, und inwieweit die Eingang gefunden haben in den Gesetzentwurf, den wir zu bearbeiten haben? Denn nicht alle Stellungnahmen in der Ressortanhörung kriegen wir ja zu sehen. Es sei denn, die Anzuhörenden der Ressortanhörung sind so frei und schicken die uns auch zu. Die zweite Frage: In der Stellungnahme der GdP habe ich gelesen, ich zitiere mal: „Nach Auffassung der GdP bilden Nachrichtendienste, Polizei und Strafverfolgungsbehörden die drei zentralen Säulen der deutschen Sicherheitsarchitektur, oder wie es einmal ausgedrückt wurde, sie erfüllen als Wachturm, Schild und Schwert unterschiedliche, aber auf dasselbe Ziel hin angelegte Auf-

gaben.“ Da würde mich ganz gern mal interessieren, was unter „Wachturm, Schild und Schwert“ zu verstehen ist. Und es heißt dann weiter, ich zitiere wieder: „Dem informationellen Trennungsgebot, dass das Bundesverfassungsgericht im Antiterror-dateigesetz entwickelt hat, korrespondiert da ein Kooperationsverbot. Hier besteht aus Sicht der GDP noch Handlungsbedarf auch im SOG M-V.“ Dieser Handlungsbedarf würde mich interessieren. Die zunächst letzte Frage an die GDP, wieder aus der Stellungnahme zitiert: „Wir bitten daher, noch einmal zu überlegen, wie und ob es Polizeibeamten tatsächlich möglich ist, dieses komplexe Regelungsgebilde in der polizeipraktischen Stresssituation immer richtig zu handhaben“. Ich habe diese Frage auch Ihre Kollegen von der Deutschen Polizeigewerkschaft und dem Bund Deutscher Kriminalbeamter in der letzten Anhörung gestellt, weil das SOG ist sozusagen die Fibel, die Verfassung, der Beamtinnen und Beamten im Einsatz. Und wenn wir uns den Regelungsgehalt ansehen, den wir mit dieser Novelle den Beamtinnen und Beamten in die Hand geben, stellt sich die Frage, wie die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit den dann veränderten SOG vertraut gemacht werden und wie sie in die Lage versetzt werden, auch die zahlreichen Regelungen entsprechend dann auch in der Praxis umzusetzen. Das waren zunächst erst einmal die Fragen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Ritter. Herr Schumacher.

Christian Schumacher: Sehr geehrter Herr Ritter, die Fragen sind doch sehr weitreichend zum Teil. Ich versuche sie vollumfänglich zu beantworten, wenn ich was vergesse, weisen Sie mich bitte darauf hin. Zur Grundlage der Stellungnahme: Ja, das war der Ressortentwurf. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden wir natürlich als GdP gehört. Man hat auch bestimmte Sachen mit uns erörtert, warum so etwas erfolgt ist, oder warum bestimmte Änderungen eingefügt worden sind. Konkret ist mir inhaltlich der Hinweis von uns zum Thema Festhalte- und Anhalterecht der Ordnungsbehörden zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Das ist – sage ich mal – für mich auch eine Frage gewesen, oder auch der Beweis dafür gewesen, dass sich natürlich Ressortanhörungen lohnen um auch an dieser Stelle seine Bedenken oder Hinweise mit hineinzutragen. Das ist eines der Themen, die hier – wie gesagt – Berücksichtigung gefunden haben. Zum Thema „Wachturm, Schild und Schwert“: Das ist natürlich für diejenigen, die vor 1990 auf dem Gebiet der DDR gelebt haben, durchaus noch in einem anderen Zusammenhang vielleicht erinnerlich. Warum sage

ich das? „Wachturm, Schild und Schwert“ ich glaube, das ist natürlich ein Bild, was man kreiert, aber ich will, damit auch ausdrücken, dass Nachrichtendienste, Polizei und Strafverfolgungsbehörden natürlich miteinander arbeiten und es auch dort Berührungspunkte gibt. Demzufolge ist natürlich das informationelle Trennungsgebot, das für Deutschland ja sehr wesentlich ist, zu beachten. Aber natürlich gibt es auch ein Kooperationsgebot in der gesamten Geschichte, so dass eben auch Informationen ausgetauscht werden müssen, da unterschiedlichste Behörden und Dienststellen auch mit selben Information arbeiten müssen. Das heißt also, hier der von uns gewollte Hinweis, darauf auch zu achten, dass man nicht nur den Schwerpunkt auf das Trennungsgebot legt, sondern dass man auch das Kooperationsgebot dieser Dienststellen, also Nachrichtendienste, Polizei und Strafverfolgungsbehörden, mit im Auge behält. Zum praktischen Ansatz: Also, wie soll das Ganze gehandelt werden, wie kann man das händeln? Was ist zu tun? Die Macher dieses Entwurfes hatten – glaube ich – die Aufgabe, sowohl höchstrichterliche Rechtsprechung, als auch EU-Recht, als auch gewachsenes Recht, als auch Praxistauglichkeit unter einen Hut zu bringen. Das ist natürlich eine sehr ambitionierte Aufgabe, die ihnen – nach meiner Meinung – in weiten Teilen sehr gut gelungen ist. Man muss natürlich auch sagen, wenn man etwas ganz einfach gestalten will, dann könnte man die Generalklausel als ausreichend betrachten. Das ist aber leider Gottes nicht möglich, sondern man braucht eben für bestimmte Maßnahmen Spezialermächtigungen. Und natürlich bedeutet das, je mehr Spezialermächtigungen und dazugehörige Rechtsprechung man zu berücksichtigen hat, desto komplexer wird auch eine gesetzliche Ausformulierung. Für die Praktiker wird folgendes passieren: es gibt einen bestimmten Bereich, so wie zum Beispiel die Kollegen, die sich eben mit Onlinedurchsuchungen beschäftigen werden, mit TKÜ-Maßnahmen, die werden einen sehr hohen Schulungsbedarf haben, weil sie tagtäglich damit zu tun haben. Es wird andere Kollegen geben, für die wird sich im täglichen Dienst relativ wenig Bedarf an Fortbildung ergeben, weil sich für sie vieles nicht ändert. Die Grundsätze bleiben ja in weiten Teilen erhalten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sprich, also eine Maßnahme wird nicht nur um der Maßnahme Willen gemacht, sondern sie wird deswegen gemacht, weil sie verhältnismäßig ist, weil sie das mildeste Mittel am Ende des Tages ist und kein anderes Mittel zur Verfügung steht, bleiben unberührt. Der Grundsatz des Datenschutzes, so wenig wie möglich und so viel wie nötig, bleibt auch unberührt. Auch prognostisch kann man sagen, dass wir einen sehr hohen Schulungsbedarf in bestimmten Bereichen haben,

der dann aber auch – wie ich schon eingangs gesagt habe – sowohl mit personellen, als auch mit finanziellen Mitteln sichergestellt werden muss. Ich hoffe, ich habe alles abgearbeitet.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Schumacher. Ja, ich glaube, soweit ja. Dann...Herr Milz möchte dazu was sagen, wenn das in Ordnung ist, Herr Ritter? Bitte schön.

Michael Milz: Also ich hätte noch eine Ergänzung zu den Stellungnahmen aus der Ressort- und Verbandsanhörung, die wurden nach dem Informationsfreiheitsgesetz angefragt und sind auf „FragDenStaat“ einsehbar. Da wird auch deutlich, wenn man sich die durchliest, dass zum einen in der Ressortanhörung die Frist wohl relativ kurz war, um die Stellungnahme abzugeben, und es wird auch deutlich, dass eher angelegte Verschärfungen eher den Weg in den Entwurf gefunden haben, als kritische Anmerkungen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Milz. Dann kommen wir jetzt zu Herrn Dachner.

Abg. **Manfred Dachner:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, eine Frage an Herrn Müller: Sicherlich war mein Einwurf vielleicht polemisch, aber Ihr Anfang Ihrer Darlegungen war auch sehr polemisch und dann muss man sich nicht wundern, wenn man so eine Reaktion bekommt. Ja, es ist nicht der Platz heute dafür, um Bewertungen der Sachverständigen vorzunehmen, das will ich auch gar nicht tun, dennoch hat jeder auch eine Grundauffassung. Ja, also ich würde gerne einige Fragen von Ihnen präzisiert haben wollen, oder einige Ausführungen. Sie sprechen zunächst einmal davon und mahnen an, dass man sich an Absprachen halten soll. Das ist sehr polemisch. Die Evaluation, die versprochen wurde – ich bin nun Regierungsvertreter – die anzunehmen, das finde ich schon in Ordnung, hier es aber darzustellen, als wenn sich niemand an die Absprachen hält und insofern auch die Voraussetzungen nicht gegeben sind, diese Gesetzesvorschläge zu teilen, halte ich doch für weit hergeholt. Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgt nicht morgen und auch nicht übermorgen. Insofern gehe ich noch immer davon aus, dass für die Evaluation noch viel Zeit ist, oder einigermaßen Zeit ist, sie vorzulegen. Da kann man darüber immer

noch reden, ob sie dann ausreichend oder nicht ausreichend wäre. Sie sprechen davon: es gibt keinen Anwendungsbereich. Da konnte ich jetzt nicht erfassen, was Sie damit meinen. Weshalb es für dieses Gesetz keinen Anwendungsbereich gäbe und meinen, dass die Datenschutz-Grundverordnung gilt sie oder gilt sie nicht? Ich kann nicht erkennen, dass im Gesetz das überhaupt in Frage gestellt wird. Im Gegenteil, gerade im Gesetz ist zum Datenschutz ausführlich im SOG Stellung bezogen worden und auch so fixiert, dass es für Polizeibeamte auch gut anwendbar ist. Also die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung überhaupt angewendet wird, stellt sich für mich nicht. Wo sehen Sie da Ihre Schwierigkeiten? Dann sagen Sie im anderen Bereich auch wieder sehr allgemein: die Online-Durchsuchung greife in Kernbereiche der Menschen ein. In welche Kernbereiche der Menschen? Wollen Sie damit sagen, dass die Online-Durchsuchung für alle Menschen gilt? Oder meinen Sie hier nur Straftäter, wie das SOG es eigentlich vorsieht? Das SOG formuliert eindeutig, welche Rechteingriffe und Einschränkungen der Freiheitsrechte hier gemeint sind, welche Bereiche der Menschen oder welche Menschen es betrifft, Straftäter oder in der Gefahrenabwehr. Hier im SOG ganz besonders. Oder Sie sagen an anderer Stelle wieder: „Die Online-Durchsuchung ist so angelegt, dass Unbeteiligte einbezogen werden.“ Das ist genau das Gegenteil, was das SOG fordert. Von unbeteiligter Einbeziehung kann doch niemals die Rede sein. Und glauben Sie wirklich, dass ein Polizeibeamter Unbeteiligte in diese Onlineüberwachung oder überhaupt in eine polizeiliche Maßnahme einbezieht? Also ich glaube immer noch, dass der Polizeibeamte in den ersten Stunden seiner Ausbildung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschult bekommt und nach diesem Grundsatz auch alle polizeilichen Eingriffsmaßnahmen beurteilt und auch erfüllt. Und dann als letztes sprechen Sie von „unabhängige Kontrolle, die eingeführt werden muss“. Wie stehen Sie dann zu dem parlamentarischen Kontrollgremium SOG? Ist es nicht ausreichend? War es bisher nicht objektiv? Und warum und wer sollte objektiver diese Kontrollfunktion wahrnehmen? Und dann eine Frage vielleicht an Herrn Schumacher oder an den Vertreter des BKAs: In einer anderen Anhörung sagte Frau Pfaff vom Deutschen Journalistenverband, dass die Medienvertreter nicht als absolute, geschützte Berufsheimnisträger im SOG aufgenommen wurden und verweist auf den Paragraph 53 Nummer 5 Strafprozessordnung, aber auch auf 26b der Regelung. Sehen Sie das auch so, dass dieser Berufsheimnisträgerschutz nicht ausreichend ist? Und, dass die Journalisten gerade

auch im SOG-Bereich wie in der Strafprozessordnung hier aufgenommen werden müssten oder sollten? Soweit vielleicht meine Fragen. Dankeschön.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Dachner. Dann fangen wir mit Herrn Müller an. Bitte schön.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Abgeordneter Dachner, ich weiß nicht, wo Sie die Polemik gesehen haben, aber ich habe auf Sie reagiert, als ich ausgeführt habe, dass wir verinnerlichen müssen – ich weiß, dass das nicht einfach ist, es ist für mich auch manchmal nicht einfach –, dass wir vielfach eine Situation haben, wonach Europarecht nationales Recht bricht. Wir haben dies dann, wenn Europa rechtsgültig mit seinen Gremien eine Verordnung oder eine Richtlinie beschlossen hat. Und als ich gesagt habe, dass dieses europäische Recht nationalem Recht vorangeht, haben Sie dazwischengerufen: „Nein.“, und genau da ist der Punkt, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Datenschutz-Grundverordnung ist wie ein deutsches Gesetz unmittelbar geltendes und anzuwendendes Recht. Und die Verfassungsrechtler kriegen allenfalls ein Problem, was passiert, wenn eine solche europäische Verordnung mit dem Grundgesetz kollidieren würde. Und die herrschende Meinung ist, dass es dann ein Anwendungsvorrang des europäischen Rechts gibt. Bei einer Richtlinie gilt nicht der Wortlaut, aber gilt Ziel und Inhalt. Und dieser muss in nationales Recht umgesetzt werden. Ansonsten ist dieses genauso vor dem nationalen Recht vorrangig. Und wenn wir auf der nationalen Ebene, wenn Sie als Landtag nationales Recht schaffen, das im Widerspruch zu diesem europäischen Recht steht, dann ist selbstverständlich der Weg zum Europäischen Gerichtshof offen. Ich habe immer gedacht, man würde so etwas vermeiden. Das ist alles, was ich hier zum Ausdruck bringen wollte. Dieses „Nein“ ist schlicht und einfach falsch. Zur Frage Absprachen einhalten: Sie haben gerade gesagt, wenn ich sagen würde, man soll sich an Absprachen halten, sei dies polemisch. Ich finde dies nicht polemisch. Ich finde, wir haben als Datenschützer mit dem Innenministerium eine ganze Menge an Fragen zu verhandeln gehabt in der Vergangenheit, in der Gegenwart und das wird auch in der Zukunft so sein. Wir haben in vielen Fällen uns auch sehr vernünftig unterhalten und haben uns sehr vernünftig auch geeinigt. Das möchte ich hier ausdrücklich feststellen und dem Innenministerium dafür danken. Aber wenn man hier in einer solchen zentralen Frage so verfährt, das man sagt, wir machen eine Evaluation und dann schau-

en wir weiter, dann finde ich das gut, dann habe ich das unterstützt. Wenn dann aber weitergemacht wird, ohne die Evaluation, dann halte ich das allerdings nicht für ein vernünftiges Verfahren. Und wenn Sie sagen, Herr Dachner: „Naja, die Evaluation könnte ja noch kommen.“ Dann möchte ich bitte mal – Verzeihung – den Vorsitzenden fragen, wann denn die Anhörung geplant ist, an der wir aus datenschutzrechtlicher Sicht dann zu den Evaluationsergebnissen Stellung nehmen können, damit Sie als Abgeordnete auf einer vernünftigen Informationsbasis entscheiden, ob Sie dieses Instrument Body-Cam wollen oder ob sie es nicht wollen. Weiter. Das Gesetz hat keinen Anwendungsbereich: Nun, meine Damen und Herren, ich stimme Herrn Schumacher ausdrücklich zu, der gesagt hat: „Die haben ja eine unheimlich schwierige Aufgabe gehabt.“ Und „Die“ heißt, die Entwurfschreiber. Die mussten sehr verschiedene Dinge zusammenfügen, daraus ein Gesetz machen. Ein Gesetz, das dann auch noch für verschiedene Leute gilt. Zum einen für die Polizei, was etwas klar Definiertes ist, und zum anderen für kommunale Ordnungsbehörden. Beides haben wir in einem Gesetz. Und für Teile des Handelns dieser Behörden – Polizei ist ja auch eine Behörde – gilt die Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich nicht, weil die Datenschutz-Grundverordnung Strafverfolgungsbehörden ausnimmt. Aber, Polizei und auch kommunale Ordnungsbehörden handeln ja nicht nur als Strafverfolgungsbehörden, sondern handeln auch in anderer Weise. Dieser Gesetzentwurf und das Gesetz regelt ja auch Dinge, die ganz klar nicht etwas mit Strafverfolgung zu tun hat. Wenn wir beispielsweise über die Ausbildung reden und Festlegungen für die Ausbildungen treffen, dann wird dies von diesem Ausnahmetatbestand: „gilt nicht für Strafverfolgung“, natürlich nicht umfasst. Aber für die Dinge, die von der DSGVO nicht umfasst sind, gilt die JI-Richtlinie. Das Dokument 680 der Europäischen Union. Und da haben wir die Festlegung: Ziel und Inhalt liegen fest, wir müssen es aber in nationales Recht umsetzen. Und für den Rechtsanwender ist es extrem schwer, jetzt zu gucken: Bewege ich mich in einem Bereich in dem die DSGVO gilt? Bewege ich mich in einem Bereich wo die JI-Richtlinie gilt und wie wird diese JI-Richtlinie umgesetzt? Und genau das ist es, was ich an diesem Gesetz vermisse und wo – ich sage das hier mit einer gewissen Trauer – andere Bundesländer durchaus besser waren in ihren Gesetzen und ihren Gesetzentwürfen. Zum Datenschutz wird Stellung bezogen: die DSGVO wird ja angewendet. Meine Damen und Herren, in großen Teilen: Ja, aber ich verweise noch einmal auf den Paragraphen 48b, wo es um die Befugnisse der Kontrollbehörde geht. Hier wird ausdrücklich europäisches Recht ausgehebelt,

indem gesagt wird, von der DSGVO Artikel 58 Absatz 1 gelten die Buchstaben a) und b). Und was ist mit c), d), e), f)? Die gelten also nicht. Und dieses sind Befugnisse der Datenschutzbehörden. Und warum glaubt der nationale Gesetzgeber hier das nationale Recht aushebeln zu können? Das geht nicht, meine Damen und Herren. Ganz, ganz klar. Welcher Kernbereich der Menschen? Geht es um Menschen oder geht es um Straftäter? Das war ja Ihre Frage Herr Dachner. Es geht um den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, den das Bundesverfassungsgericht im ältesten Urteil 1957 definiert hat als einen Bereich des Menschen in dem der Staat nichts, aber auch gar nichts und unter keinen Umständen zu suchen hat. Ein solcher Kernbereich ist absolut geschützt. Und diese Konstruktion des Bundesverfassungsgerichts, die wir glaube ich – ich maße es mir jedenfalls nicht an – hier nicht zu werten haben, sondern die wir anzuwenden haben, diese Konstruktion ist nicht nur in diesem Urteil von 1957 zu finden. Sondern diese Konstruktion findet sich dann in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes immer wieder. Und das SOG, dieser Entwurf, nimmt ja auch auf diesen Kernbereich Bezug. Aber ich stelle die Frage –und ich habe ausdrücklich gesagt: ich stelle mir die Frage – ob es hier wirklich gelungen ist einen effektiven Weg zu finden, diesen Kernbereich zu schützen. Und wir sollten vielleicht gemeinsam noch einmal kritisch betrachten, ob wir hier nicht bessere Wege finden können, diesen Kernbereich effektiv zu schützen. Ganz nebenbei, alles was wir aus dem Kernbereich an Ermittlungsergebnissen haben unterliegt selbstverständlich einem Beweisverwertungsverbot. Das heißt das können wir vor Gericht alles gar nicht verwerten, auch wenn wir es hier tatsächlich ermittelt haben. Und diesen Kernbereichsschutz, der aus den allgemeinen Menschenrechten, insbesondere aus Artikel 1 hergeleitet wird, den haben übrigens auch Straftäter. Das Thema: Unbeteiligte wären betroffen. Ich glaube, dass Unbeteiligte Betroffen sind, ist bei polizeilicher Arbeit relativ häufig nahezu unvermeidlich. Und wenn wir einen Computer durchsuchen, dann hat der Mensch, dessen Festplatte wir durchsuchen, dort natürlich eine Fülle von Dingen gespeichert, bei der Unbeteiligte in irgendeiner Weise berührt sind. Er hat Briefe an Menschen geschrieben. Er hat Briefe von Menschen bekommen. Usw., usw., usw. Damit sind Unbeteiligte selbstverständlich betroffen. Ich glaube gar nicht, dass wir das völlig vermeiden können. Richtig. Nein Herr Förster, da sind wir uns ja einig. Wir können es nicht vermeiden. Und wenn ich einen Straftäter auf einem öffentlichen Platz fotografiere, dann ist es häufig auch nicht vermeidbar, dass ich andere mitfotografiere, die mit der Straftat gar nichts zu tun haben.

Also nicht nur bei Staatstrojanern und TKÜ gibt es so etwas. Aber wir müssen – so finde ich – wirksame Schutzmechanismen etablieren damit diese Unbeteiligten hier nicht in die Angelegenheit mit hineingezogen werden. Und an diesen wirksamen Schutzmechanismen fehlt es. Frage, Abg. Dachner, ist das SOG-Gremium ausreichend: Ich schätze das SOG-Gremium und seine Arbeit. Als früherer Abgeordneter weiß ich, dass derartige Gremien, wie die PKK, SOG-Gremium, G10-Kommission usw. wichtige und wertvolle Kontrollfunktionen haben und diese Funktionen ausfüllen. Aber wir haben in unserem staatlichen Aufbau – auch wir in Mecklenburg-Vorpommern – verschiedenen Kontrollgremien für verschiedene Dinge. Einige habe ich geradeschon genannt. Und zu diesen Kontrollgremien – und das ist kein Spezifikum von Mecklenburg-Vorpommern – gehört auch eine spezifische Kontrolle durch den Datenschutz. Und es ist nicht meine Position, dass ich sage, ich mache heute Nachmittag frei und gebe meine Aufgabe ab an andere Kontrollgremien, sollen die doch mal machen. Sondern diese Aufgabe, die mir durch das Gesetz übertragen worden ist, die möchte ich gerne auch ausfüllen. Und deswegen, bei allem Respekt vor dem SOG-Gremium, selbstverständlich ist Aufgabe der Kontrolle im Datenschutzbereich Aufgabe des Datenschutzbeauftragten.

Vors. **Marc Reinhardt**: Eine Nachfrage? – Herr Dachner.

Abg. **Manfred Dachner**: Ja, ich habe noch eine Ergänzung nachzuschieben. Ich hatte sicherlich das straftäterbezogen genannt und sie jetzt auch. Deswegen möchte ich das hier noch einmal korrigieren. Es geht im SOG gerade nicht um Straftäter, sondern es geht um Gefahrenabwehr. Da noch einmal meine Bemerkung dazu. Und eine letzte Frage hatte ich vergessen zu fragen an Herrn Milz.

Vors. **Marc Reinhardt**: Nein, Herr Dachner. Dann kommen Sie noch einmal auf die Rednerliste und können dies nachher fragen. Dann würde ich jetzt weiter machen mit der GdP. Da war ja eine Frage nach den Journalisten. – Bitte schön; Herr Schumacher.

Christian Schumacher: Ja, danke; Herr Vorsitzender. Mit Blick auf Paragraf 26b und auch den Ausführungen über den dort gemachten Vorschriften in Absatz 2: Wir halten das für ausreichend.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann ist jetzt Herr Ritter dran.

Abg. **Peter Ritter**: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Noch eine kurze Bemerkung zu der kleinen Debatte: Evaluierung Body-Cams. Die letzte SOG-Novelle die von der Koalition – Herr Dachner mit Ihrer Stimme – verabschiedet worden ist, sieht ausdrücklich keine Evaluationsbeteiligung des Landtages vor. Ich will das nur noch einmal in Erinnerung rufen. Und wir haben nicht unendlich viel Zeit, denn in der nachfolgenden Sitzung des Innenausschusses werden wir uns mit dem Haushalt beschäftigen und da stehen schon ganz konkrete Zahlen zur Einführung der Body-Cam und auch zur Nachrüstung drin. Also wir haben ja überhaupt nicht die Gelegenheit irgendwelche Evaluierungen vorzunehmen oder sie gar kennenzulernen. Wir stehen vor der Herausforderung, dass wir heute beginnen, die entsprechenden Zahlen zu bearbeiten. Auch ein kurzer Blick auf die Ausführungen zum Kollegen Schumacher, als es um den Qualifikationsbedarf derer ging, die dann das SOG umsetzen müssen. Da sprachen Sie in dem Zusammenhang mit den Kolleginnen und Kollegen die Quellen-TKÜ usw. machen müssen davon, dass die die das tagtäglich machen müssen, gut geschult werden müssen. Wenn ich dann höre tagtäglich, dann läuft es mir schon kalt den Rücken herunter. Aus der letzten Anhörung wissen wir: Anwendungsfall dort wo es das jetzt schon gibt, bisher null. Das wollte ich nur noch einmal als Position hier mit einbringen. Aber zu den Fragen, die sich aus der weiteren Diskussion ergeben: Der Landesdatenschützer hat ja hier eine ganze Reihe von Kritikpunkten aufgemacht. Da stellt sich für mich die Frage – ausgehend von der Tatsache, dass das Gesetz in wesentlichen Teilen so verabschiedet wird, wie es uns hier vorliegt, wir wissen ja, wie die Spielregeln hier sind – wer kann denn gegen dieses Gesetz, vor allen Dingen gegen die Eingriffe in die Privatsphäre klagen. Ist zum Beispiel die Landesdatenschutzbehörde hier im Land eine solche Einrichtung, die Klage erheben kann, oder wer kann da aktiv werden? Weil die Kritikpunkte, die Sie vorgetragen haben, die scheinen mir doch an vielen Stellen sehr plausibel zu sein. Ich will dann in diesem Zusammenhang übergehen zu einer Frage an Herrn Milz. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme in der Vorbemerkung, ich zitiere: „die Meldungen über Nutzung von Polizeidatenbanken durch Mitglieder der Gruppe Nordkreuz [...] zeigen offensichtliche Mängel beim Schutz von persönlichen Daten auf“. Können wir denn davon ausgehen, dass mit den Regelungen des SOG, die jetzt getroffen werden sollen, diese

offensichtlichen Mängel abgebaut, beseitigt werden oder besteht eher die Gefahr, dass sozusagen der Katalog der offensichtlichen Mängel dadurch erweitert wird, dass also meine Privatsphäre weiter aufgeweicht wird? Und zu den Berufsheimnissträgern an den Landesdatenschützer die Frage, die jetzt an die GdP gestellt worden ist: Es sind ja nicht nur Journalistinnen und Journalisten, die beklagen das der Schutz des Berufsheimnisses nicht ausreichend geregelt ist. Ich habe das gestern noch im Rechtsausschuss gefragt. Der Deutsche Anwaltsverein schreibt zum Beispiel in seiner Stellungnahme, ich zitiere: „Der DAV sieht die derzeit geplanten und teils schon umgesetzten Änderungen der Polizeigesetze der Länder kritisch. Insbesondere hält der DAV den Schutz des anwaltlichen Berufsheimnisses in vielen Landespolizeigesetzen für unzureichend. Das gilt auch für den Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern“. Also der DAV sagt hier ganz klar: unser Berufsheimnissträgerschutz ist nicht gewährleistet durch dieses Gesetz. Das Justizministerium hat auf meine Nachfrage gestern geantwortet, dass man das ganz anders sieht, es ist gewährleistet. Deshalb meine Frage an den Landesdatenschützer, ob die Bedenken, die nicht nur von Journalistinnen und Journalisten, sondern auch von Vertretern von Anwältinnen und Anwälten vorbracht werden begründet sind. Ja oder Nein? Und eine letzte Frage an Herrn Schumacher von der GdP: In Ihrer Stellungnahme heißt es, ich zitiere: „Wie der GdP bekannt ist kam es bereits mehrfach im Gewahrsam der Polizei zu krankheitsbedingten lebensbedrohlichen Situationen für Personen“. Es geht hier an dieser Stelle um die Einführung der Videoüberwachung in Gewahrsamszellen. Da will ich hier nur fragen, weil hier von krankheitsbedingten und lebensbedrohlichen Situationen von Personen die Rede ist, ob der GdP die Vorfälle in Dessau bekannt sind.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Ritter. Dann beginnen wir mit Herrn Müller.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zur Frage wer klagebefugt ist. Also wir haben hier keine rechtliche Position, dass wir beispielsweise vorlageberechtigt vor einem solchen europäischen Gericht wären, sondern eine Klage müsste von einem Betroffenen erhoben werden. Wer also von einer solchen Maßnahme betroffen ist und glaubt, dass diese Maßnahme europäischen Recht verletzt, der hat eine Klagebefugnis. Wir haben – das darf ich vielleicht einmal nebenbei sagen – inzwischen doch mehrere Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof gehabt und wir haben ge-

rade eben – vielleicht darf ich das hier einmal berichten – eine interessante Entscheidung. Der Europäische Gerichtshof hatte ja wegen Fanpages in Zusammenhang mit Facebook entschieden, dass diejenigen, die eine solche Fanpage betreiben, gemeinsam mit Facebook als Verantwortliche zu betrachten sind. Und das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat soeben in der Folge dieses Urteils entschieden, dass von daher deutsche Datenschutzbehörden durch aus befugt sind, solche Fanpages zu untersagen. Also, klagebefugt: Betroffene. Allerdings gibt es immer Möglichkeiten, dass so etwas dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt wird. Den Betroffenen wird man in aller Regel finden. Berufsgeheimnis: Da sehen wir, dass bei den Anwälten vielleicht nicht ganz so scharf, wie der Deutsche Anwaltsverein. Natürlich muss man bei Berufsgeheimnisträgern sehr sauber gucken, die schützen wir ja nicht umsonst. Aber so einfach wie es der DAV hier macht, sehen wir es nicht.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Herr Milz.

Michael Milz: Also den Pressemitteilungen zu entnehmen war ja, was diese Nordkreuzgeschichte betrifft, dass Beamte auch oder gerade aus M-V über ihre Dienstcomputer Zugriff auf Daten hatten und sich dann halt von unliebsamen Personen entsprechende Daten gesorgt haben. Das betraf ja zum Beispiel auch Grundrisse von Wohnungen. Und wenn ich mir halt vorstelle, dass Polizeibeamte diese Daten über ihren Dienstcomputer beschaffen können, dann gehe ich davon aus, dass dadurch, dass eben durch die Online-Durchsuchung oder Quellen-TKÜ eben auch private Daten anfallen und dann höchstwahrscheinlich auch in diesen Datenbanken gesammelt werden, dass dadurch die Probleme eher größer werden als kleiner.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Herr Schumacher.

Christian Schumacher: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Umstände um Dessau sind mir nicht in Gänze bekannt. Mit Blick auf Mecklenburg-Vorpommern hier eine Ergänzung: Bevor jemand in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, wird diese Person durch einen Arzt begutachtet, ob sie gewahrsamsfähig ist. Nichts desto trotz sind mir mehrere Beispiele bekannt, wo es unter anderem zu Herzinfarkten kam, wo man wiederbeleben musste, wo Personen einen Suizidversuch unternommen haben und wir denken, dass durch die Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen, durch

diese Klarstellung, es erleichtert wird diese Personen zu schützen und gegebenenfalls zu retten.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann hätten wir das abgearbeitet und jetzt ist Frau von Allwörden an der Reihe.

Abg. **Ann Christin von Allwörden**: Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Ich hatte das bereits in der letzten Runde SOG-Anhörung schon einmal deutlich gesagt und ich fürchte ich muss es auch an dieser Stelle noch einmal deutlich sagen: Das SOG regelt die Befugnisse für die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr! Der Landesdatenschützer redet hier permanent von Straftätern. Den Umgang mit Straftätern regelt nicht die Gefahrenabwehr, sondern da sind wir in der StPO. Gefahrenabwehr ist vor der Straftat. Und hier geht es darum Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Ich wollte das nur noch einmal klarstellen, damit wir hier nicht ständig von unterschiedlichen Dingen sprechen. Zu der Regelung bezüglich der Umsetzung der JI-Richtlinie habe ich einen anderen Eindruck gewonnen, nachdem ich das Gesetz gelesene habe. Denn in Paragraf 25 SOG steht ganz unten: „wenn keine anderen Regelungen zutreffen greift das Landesdatenschutzgesetz“. Und in Paragraf 3 des Landesdatenschutzgesetzes – dass muss ich Ihnen nicht sagen, dass wissen Sie besser als ich, was drinsteht – wird die Umsetzung der JI-Richtlinie geregelt. Demnach ist die Umsetzung für mich, dem Verständnis nach, gegeben. Das ist die eine Sache. Eine Frage habe ich noch an den Landesdatenschützer. Sie sagten, Sie möchten, dass eine unabhängige Instanz die Entscheidung der Polizei kontrolliert. Die Gefahrenabwehr enthält den Richtervorbehalt. Für mich ist die Justiz eine unabhängige Instanz und ich glaube in unserem Rechtssystem auch so verankert. Demnach sehe ich die Problematik die Sie angeführt haben nicht. Wenn Sie jetzt allein auf den Datenschützer innerhalb der Polizeibehörde zu sprechen kommen, dann müssten Sie schon deutlich machen, dass Sie eigentlich mehr mitmischen möchten. Dann sagen Sie das auch so deutlich, dann können wir das auch entsprechend werten. Dann eine Verständnisfrage an Herrn Milz. Sie Schreiben in Ihrer Stellungnahme unter dem Punkt „Konflikt durch Nutzung von Schwachstellen und Schutz davor“ im letzten Abschnitt: „Der Schutz von Computersystemen ist höher anzusehen als die Möglichkeit in wenigen Fällen einen Staatstrojaner aufbringen zu können.“ Ich empfinde das so, als wäre das nicht zu Ende gedacht. Denn warum will die Polizei denn einen Staatstrojaner

im Bereich der Gefahrenabwehr aufbringen? Um Menschenleben zu retten. Sprich, ist denn Ihr Satz eigentlich richtig, wenn Sie sagen, der Schutz von Computersystemen ist höher anzusehen als die Möglichkeit in wenigen Fällen Menschenleben retten zu können? Denn das wäre konsequent. Oder sehen Sie das eben doch nicht so? Dann möchte ich Sie bitten dies einmal klarzustellen. Herzlichen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann beginnen wir wieder mit Herrn Müller.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Frau von Allwörden, dass wir hier über Gefahrenabwehr reden, ist mir bekannt. Bei der Formulierung Straftäter habe ich eine Formulierung des Abg. Dachner aufgegriffen. Insoweit dürften wir da, glaube ich gar nicht auseinanderliegen. Das Thema Kontrolle und Richtervorbehalt und wollen wir nur uns hier selber mehr Kompetenzen zugeben: Zunächst einmal, wir möchten, dass das europäische Recht, und das ist die JI-Richtlinie, umgesetzt wird. Das hat nichts damit zu tun, dass ich mich nach vorn drängen möchte und sage ich brauche noch mehr Arbeit, sondern das hat etwas mit Rechtsstaatsprinzip zu tun, dass das bestehende Recht bitte auch umgesetzt wird. Und wenn Sie sagen, diese Maßnahme unterliegt einem Richtervorbehalt: Warum brauche ich denn dann – wenn ich jetzt Ihrer Argumentation folgen würde – im Zweifelsfall ob der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist oder nicht, eine Entscheidung des behördlichen Datenschutzbeauftragten? Dann könnten wir doch genauso gut sagen: Wir haben doch einen Richtervorbehalt. Nein. Der Gesetzesentwurf sagt ausdrücklich, dass entscheidet dann im Zweifel der behördliche Datenschutzbeauftragte. Und diese Regelung greife ich an. Und bei dieser Regelung sage ich: Der behördliche Datenschutzbeauftragte, der ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin ist, der zwar als Datenschutzbeauftragter weisungsfrei arbeitet, der aber Teil dieser Behörde ist, bei dem – mit allem Respekt vor denen, die diese Aufgabe machen – kann ich nicht so ohne Weiteres davon ausgehen, dass sie wirklich frei und unabhängig entscheiden. Und deswegen sage ich: Ich brauche – und das folgt dann dem europäischen Recht – tatsächlich unabhängige Kontrollinstanzen. Und ich denke – und das hat nichts damit zu tun, dass ich mich jetzt nach vorn drängele – aber ich denke, der Landesbeauftragte für Datenschutz würde sich dafür anbieten. Wir könnten natürlich überlegen, ob man dafür eine zusätzliche, weitere neutrale Institution schafft. Wenn der Landtag dies tut, hätte ich aus datenschutzrechtlicher

Sicht natürlich dann keine großen Argumente mehr. Aber ich frage mich, ob dieses ein sinnvoller Weg ist, dafür eine zusätzliche, unabhängige Behörde zu schaffen. Wir haben es in anderen Fällen – Stichwort: Informationsfreiheitsgesetz – auch gemacht und gesagt, dass übertragen wir dem Landesbeauftragten für Datenschutz. Das könnten wir hier auch tun.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Herr Milz.

Michael Milz: Also bei der Formulierung geht es nicht um das einzelne Computersystem an sich, sondern wie ich in dem Punkt davor aufführe, sind durch Schwachstellen insgesamt ja kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser, Kraftwerke, Behörden, Wirtschaftsunternehmen und die Bevölkerung insgesamt und zwar nicht nur deutschlandweit, sondern weltweit betroffen. Und auf diese Gesamtheit der Computersysteme bezieht sich eben auch diese Formulierung in dem Absatz, den Sie genannt haben. Und diese Gesamtheit der Computersysteme, die zu schützen, sehe ich natürlich höher an als in wenigen Fällen einen Staatstrojaner aufbringen zu können, weil ich dadurch eben – na Sie lachen, vielleicht habe ich Sie falsch verstanden. Vielleicht möchten Sie noch einmal nachformulieren.

Vors. **Marc Reinhardt**: Frau von Allwörden, wollen Sie noch einmal Konkretisieren?

Abg. **Ann Christin von Allwörden**: Ich hatte gefragt, ob Sie das bis zum Ende gedacht haben. Warum bringt Polizei denn Staatstrojaner auf? Um Menschenleben zu retten. Demnach ist meine Frage gewesen, ob das dann in Ihrem Satz nicht eigentlich heißen müsste, dass Sie den Schutz von Computersystemen höher ansehen als den Schutz von Menschenleben. Das ist die Frage.

Vors. **Marc Reinhardt**: Herr Milz.

Michael Milz: Dann frage ich zurück: Was machen wir denn mit den Computersystemen? Wozu betreiben wir denn kritische Infrastruktur? Wozu haben wir Kraftwerke? Was machen wir in den Krankenhäusern, wo eben genau diese Computersysteme eingesetzt werden? Und wir setzen das Funktionieren genau dieser Einrichtungen aufs Spiel, wo es auch um Menschenleben geht, wo es um das Funktionieren

der Gesellschaft geht, wo wir auch wieder beim Menschenleben sind, beim Zusammenleben von Menschen, um halt in wenigen Fällen es zu ermöglichen, eine Spähsoftware aufzubringen: Also ich denke, dass das Funktionieren von Computersystemen dafür sorgt, dass viel mehr Menschen in Sicherheit sind als durch einen Staatstrojaner.

Vors. **Marc Reinhardt:** Dankeschön. Dann ist jetzt Herr Förster dran.

Abg. **Horst Förster:** Ja, vielen Dank. Ich möchte nur einmal auf die praktische Anwendbarkeit zusprechen kommen. Davon sprach ja auch Herr Schumacher. Sie haben es in Ihrer schriftlichen Stellungnahme deutlich ausgesprochen: „Gerade das Polizeirecht sollte schnelles und effektives Handeln unter Zeitdruck vor Ort ermöglichen. Wir bitten daher noch einmal zu überlegen, wie und ob es Polizeibeamten tatsächlich möglich ist, dieses komplexe Regelungsgebilde der Polizei in praktischen Stresssituationen immer richtig zu handhaben“. Ich denke, dass damit ein generelles Problem angesprochen worden ist. Die Gesetze werden immer länger, immer schwieriger und auch immer schwieriger anzuwenden. Es stellt sich die Frage, ob dadurch letztlich dem Rechtsstaat gedient wird. Sie sprachen an, dass Sie es für sinnvoller hielten hier und da auf Generalklauseln umzustellen. Ich nehme da nur das Beispiel mit den Body-Cams – das haben wir ja intensiv erörtert – wo ja diese Zweistufigkeit ist, wo ich auch der Meinung bin, dass das in der Praxis für einen Polizeibeamten kaum regulierbar ist, diese einzelnen Stufen präzise rechtlich zu unterscheiden und dass man da mit einer Generalklausel – Verhältnismäßigkeit und all diese Dinge – viel besser zurecht käme. Da wäre ich dankbar, wenn Sie da noch einmal drauf zurückkämen. Sie haben ja auch gesagt, dass seit Jahren die GdP für die Schaffung eines Musterentwurfes eintritt, der in allen Ländern Vorbild wäre, weil bei Einsätzen, wo auch Polizeikräfte aus anderen Ländern hinzugezogen werden, wird durch solch ein Wirrwarr von einzelnen Polizeigesetzen die Amtshilfe erschwert. Und noch einmal zum Kernbereich – für Herrn Müller: Sie zitieren glaube ich das Urteil aus 1957 des Bundesverfassungsgerichts. Naja, das Bundesverfassungsgericht macht ja manchmal sehr kluge Leitsätze, die aber nicht unbedingt zukunftsfähig sind und Jahrzehnte, Jahrtausende halten. Ich glaube kaum, dass das Verfassungsgericht 1957 an Festplatten gedacht hat. Und wenn ich mir jetzt zur Kinderpornografie vorstelle, dass da eine Festplatte durchsucht wird, da braucht man wohl wenig Fan-

tasie für die Vorstellung, dass man da in dem intimsten Kernbereich von Personen drin ist. Und Sie sagten es gerade auch selbst: Es ist ja völlig unvermeidbar. Also wäre vielleicht hier irgendeine Generalklausel sinnvoller. Wie will ich das schützen? Es gibt eben Fälle – vereinfacht gesagt – wo es unvermeidlich ist, bei der Gefahrenabwehr und natürlich auch bei der Strafverfolgung, in Kernbereiche einzudringen. Das muss man dann hinnehmen und verantwortungsvoll regeln in dem man das irgendwie aussortiert, sobald man es nicht braucht. Aber das man da dran kommt ist doch völlig klar. Dann wurden im Zusammenhang mit Nordkreuz erwähnt, dass die an irgendwelche Unterlagen gekommen sind. Welche Vorstellungen haben Sie eigentlich vom öffentlichen Dienst? Stellen Sie sich vor – auch bei Gericht, als wir das Schuldprinzip bei Scheidungssachen hatten – was meinen Sie was jeder Familienrichter und jede Geschäftsstelle da an Schriftsätzen gelesen hat, wo die intimsten, schlimmsten Sachen breit dargelegt waren. Dass ist schlechthin unvermeidlich solange Sie Behörden haben. Aber ich habe immer noch als Leitbild, dass da ordentliche Leute sitzen, die ihre Grenzen kennen und dass es hier und da Verstöße gibt ist völlig klar. Aber dass durch Regeln, durch eine Überregelung verhindern zu wollen ist absolut kontraproduktiv.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann haben wir zuerst Herrn Schumacher.

Christian Schumacher: Danke, Herr Vorsitzender. Zu den Äußerungen in der schriftlichen Stellungnahme kann man nicht mehr viel hinzufügen. Ich habe es im Eingangsstatement gesagt: Es ist natürlich hier ein Spagat hinzukriegen zwischen höchstrichterlicher Rechtsprechung, europäischen Recht, nationalen Recht und Landesrecht. Wenn Sie mich fragen: Würde ich gern mehr Generalklauseln haben? Ja. Der Spielball liegt aber in Ihrer Hälfte. Es ist Ihre Entscheidung als Parlamentarier inwieweit Sie Spezialnormen für notwendig erachten, weil hier insbesondere sehr sensible Bereiche betroffen sind, oder inwieweit man hier auch rechtlich sauber die Generalklausel verwenden kann. Zum Musterpolizeigesetz: Das würde in der Tat vieles vereinfachen, aber auch hier muss natürlich an den föderalen Kontext gedacht werden, sodass sich das Ganze auch sehr schwierig gestaltet. Ich glaube damit habe ich die Fragen beantwortet.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Und Herr Müller war noch angesprochen. – Biteschön.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Abg. Förster: Das Urteil in dem zum ersten Mal diese Rechtskonstruktion dieses Kernbereiches vom Bundesverfassungsgericht definiert worden ist, stammt in der Tat aus 1957. Es ist das sog. Elfes-Urteil. Und 1957 ist lange her und die Verhältnisse haben sich seither grundlegend verändert, das bezieht sich auf unsere Gesellschaft insgesamt, natürlich auch auf polizeiliche Arbeit. Und insofern könnte man Ihrer Argumentation zunächst einmal ein Stück weit nachgehen und sagen: Kann man das heute noch so anwenden. Nun muss man allerdings wissen, dass dieses Urteil aus 1957 kein singuläres Urteil war, sondern das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung diese Konstruktion des Kernbereichs immer wieder aufgegriffen und immer wieder erneuert. 57 war also nur der Anfang. Ich weiß jetzt leider aus dem Kopf nicht, wann das letzte Urteil gewesen ist ... – BKA? Wann war das? – Das letzte war im Jahre 2016. Und dass sind dann die technischen und gesellschaftlichen Realitäten, die mit heute doch schon sehr vergleichbar sind. Insofern: Dieses ist keine verstaubte Rechtskonstruktion von vor über 50 Jahren, sondern, das ist aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und da gibt es jetzt ja dann – ich will nicht sagen die Brücke – aber schon mal die Pfeiler für eine Brücke auf jeder Seite des Flusses. Der Entwurfsverfasser – das ist das Innenministerium – sieht das Problem ja durchaus. Und darin sind wir uns schon einmal einig. Nur die Antworten, die dann gegeben werden um dieses Problem zu lösen, die befriedigen mich in keiner Weise und deswegen habe ich das hier so deutlich diskutiert. Frage, wäre ich mit Generalklauseln nicht besser dran: Na da führen Sie mich natürlich heftig aufs Glatteis, denn was ich auch sage, es ist immer gefährlich. Aber ganz generell, ganz generell – nicht nur im Datenschutzrecht, sondern insgesamt im Recht – bin ich eher geneigt zu sagen, der Versuch, alles aber auch wirklich alles bis ins letzte Detail aufzuschreiben und ins Gesetz zu packen, der wird erstens scheitern, der wird aber zweitens das Ganze nicht übersichtlicher und nicht handhabbarer machen. Ich weiß natürlich welche Gefahren Generalklauseln in sich bergen. Gucken Sie in den Datenschutz und da steht dann: „der Stand der Technik“. – Ja, was ist denn das? Oder: „die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der Daten“ – ja, was ist denn das? Wir haben solche Generalklauseln und natürlich ist das immer dann ein Streitthema.

Deswegen: wie man es macht, macht man es verkehrt. Aber meine Tendenz wäre durchaus offen für mehr generalisierende Klauseln. Was die Betroffenheit Dritter angeht: Ich denke dazu habe ich meine Position gesagt. Ich halte es nicht für vermeidbar, dass bei polizeilicher Arbeit häufig auch Dritte mitbetroffen sind. Ich halte es umso mehr für notwendig, dass wir für diese Betroffenheit vernünftige Regelungen finden. Und gestatten Sie mir am Ende dieser Ausführungen – weil Sie das Wort gesagt haben – eine persönliche Bemerkung. Ich halte Kinderpornografie für eine der schrecklichsten Sachen, die man sich überhaupt vorstellen kann und ich bin sehr dafür, dass unsere Strafverfolgungsbehörden sehr gut in die Lage versetzt werden, diese Verbrechen konsequent zu bekämpfen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann hätte ich jetzt Herrn Dachner.

Abg. **Manfred Dachner:** Eine Frage noch einmal an Herrn Milz. Es kann ja nicht unwidersprochen bleiben, dass Sie Teile des SOG-Entwurfes als „Instrument wie Diktaturen sie benutzen“ bezeichnen. Also ich darf noch einmal daran erinnern, dass der Entwurf des SOG sich richtet, zur Gefahrenabwehr von terroristischen Handlungen, für Leib und Leben und natürlich auch für erhebliche Rechtsgüter der Bundesrepublik und der Länder. Wie man in diesem Zusammenhang dann – wie andere Sachverständige auch – auf totalitäre Verbindungen und Instrumente in Diktaturen kommt, dass erschließt sich mir nicht. Denn ich glaube wir wissen, dass der große Unterschied der politischen Überwachung von Menschen in ihrer Freiheit mit keiner Silbe in unserem SOG sich niederschlägt. Also insofern, glaube ich, ist das eine berechtigte Frage, wie Sie diesen Zusammenhang herstellen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Herr Milz.

Michael Milz: Ich habe das SOG nicht im Zusammenhang mit Diktaturen gestellt. Ich habe den Lieferanten des Staatstrojaners in Zusammenhang mit Diktaturen gestellt, weil der die Software eben in Ländern, die diktatorisch regiert werden, verkauft und deshalb eben auch gegen diesen Lieferanten gerade ermittelt wird, weil das ohne Ausfuhrgenehmigungen geschehen ist. Das ist die einzige Verbindung, die ich da zur Diktatur hergestellt habe.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann hätten wir jetzt Herrn Ritter.

Abg. **Peter Ritter**: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. So eine Anhörung ist ja weniger dazu da, dass sich die Abgeordneten untereinander verständigen, dazu haben wir unsere Ausschusssitzungen, aber ich muss trotzdem eine Sache von der von mir sehr geschätzten Kollegin Frau von Allwörden aufgreifen: Sie haben sinngemäß gesagt, die Polizei spielt Staatstrojaner auf um Menschenleben zu schützen. Bislang hatten wir die Möglichkeit nicht und ich fühle mich total unsicher. Und die Hessen müsste man ja eigentlich der Fahrlässigkeit bezichtigen, die die Möglichkeit haben. Und wir haben es in der letzten Sitzung gehört: Null. Ich will das nur noch einmal in Erinnerung rufen. Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Müller. Bezugnehmend auf die letzte Anhörung: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt haben in ihrer Stellungnahme uns vorgetragen, ich zitiere mal: „Arbeitsgrundlage für die Interventionsstellen ist die Übermittlung personenbezogener Betroffendaten aus Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt. Diese Datenübermittlung von der Polizei an die Interventionsstellen ist ein wichtiger Baustein der Gefahrenabwehr und damit Bestandteil im Gesamtkonzept der Landesregierung bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Wird diese Datenübermittlung eingeschränkt, wird die Gesamtstrategie gegen häusliche Gewalt in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt“. Bezugnehmend auch auf diese Diskussion in der der letzten Anhörung entwickelte sich jetzt auch in der medialen Öffentlichkeit eine Debatte unter der Überschrift: „Droht ein Informationsdefizit“ und führen datenschutzrechtliche Bestimmungen dazu, dass diese – aus meiner Sicht auch wirklich notwendige – Gesamtstrategie zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt eingeschränkt wird.

Vors. **Marc Reinhardt**: Herr Müller.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, der Gesetzgeber, und das ist in diesem Fall dann der Landtag, bestimmt die Schwelle oberhalb derer, die Daten, über die wir hier reden – häusliche Gewalt – an diese Interventionsstellen übermittelt werden. Er kann die Schwelle höher ansetzen, er kann sie tiefer ansetzen. Dieses ist eine Entscheidung des Landtages, die er treffen muss. Aus der datenschutzrechtlichen Sicht gibt es kein Muss. Es gibt keine Festlegung,

genau auf dieser Schwelle muss es sein, höher ist falsch, tiefer ist falsch. Dieses gibt es aus der datenschutzrechtlichen Sicht nicht. Wenn Sie sagen – und Sie würden mit einer entsprechenden Regelung im SOG, die von der Grundverordnung geforderte Rechtsgrundlage schaffen – ab dieser Schwelle werden die Daten übermittelt, dann ist das rechtlich in Ordnung. Sie definieren die Schwelle. Datenschutzrecht sagt, die Schwelle ist einzuhalten, aber es definiert nicht, wie hoch die Schwelle ist.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Frau Tegtmeier.

Abg. **Martina Tegtmeier:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Genau dazu: Ich habe diese Problematik sehr intensiv auch mit Interventionsstellen oder Vertreterinnen und Vertretern diskutiert, aber auch mit dem Sozialministerium, und habe da auch verschiedene Hinweise zu erhalten und aber auch den Hinweis von Vertreterinnen der Interventionsstellen, dass sie noch im Nachgang, gerade was Datenübermittlung und Datenschutz angeht, eine zusätzliche kleine Stellungnahme eingereicht haben. Nach der Frist, aber sie ist uns noch nicht zugegangen. Daher meine Frage, ist die im Innenausschuss angekommen?

Vors. **Marc Reinhardt:** Nein. Bis jetzt ist sie nicht angekommen. Sonst hätten wir sie ja gleich verteilt, Frau Tegtmeier. Da können Sie ja noch einmal nachfragen, dann machen wir das natürlich umgehend. Gut. Gibt es weitere – Herr Mucha.

Abg. **Ralf Mucha:** Ja, schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe mal noch einmal eine Frage. Ich würde gern den Kollegen vom BKA ansprechen: Bei der letzten Anhörung ist in Bezug auf Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung gesagt worden, sowohl Hessen als auch der Bund der Kriminalbeamten hatte das gesagt: es gab null Fälle. Trotzdem befürworten sie natürlich die Online-Durchsuchung in ihrem Land und auch in Mecklenburg-Vorpommern. Ich würde noch einmal gern dargestellt haben warum, dass in Länderhoheit liegt. Warum das BKA das nicht übernehmen kann. Also es gibt verschiedene Hinweise, dass man sagt, das BKA sollte, aber im BKA-Gesetz steht drin, dass soweit die Länder zuständig sind. Vielleicht können Sie das noch ein bisschen deutlicher für mein Verständnis darstellen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Einen Moment. Herr Ujen. Bitte schön.

Helmut Ujen (Leiter des Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung beim Bundeskriminalamt): Lieber Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Entschuldigen Sie, ich bin da nicht so geübt in den Formalien. Herr Mucha, vielen Dank auch für Ihre Frage. Es ist so: Zunächst was Grundlage des BKA, die Grundlage unseres Tätigwerdens, ist, gibt es ja zunächst einmal das Prinzip, dass die Rechtsgrundlage in den Ländern für die wir beispielsweise Amtshilfe leisten – was ja hier in Betracht kommen könnte – vorhanden sein muss. Das heißt in einem Gefahrenabwehrvorgang – das kann ja bei uns nach dem BKA-Gesetz nur ein terroristischer Sachverhalt sein – können wir überhaupt nur dann Amtshilfe leisten, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden ist. Das heißt, die Entscheidung hier eine solche zu schaffen, ist auch Bedingung dafür. Das Vorweg. Dann was die geringe Zahl von Fällen angeht: Also das Statement, was ich Ihnen dazu abgeben kann ist, das offizielle Statement des BKA: Es gibt keine abgeschlossenen Fälle von Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung bisher durch das BKA und soweit wir wissen auch durch die Länder. Abgeschlossenen Verfahren, weil wir nur dazu eine Fallaussage treffen. Das ist die Vereinbarung mit dem Bundesinnenministerium und kann auch in der Form nachgelesen werden. Wir berichten aber auch regelmäßig dazu und führen auch dazu Statistiken und es wird sich vermutlich in den kommenden Jahren ändern. Wir gehen aber nach wie vor davon aus, dass es sich hier immer um eine geringe Zahl von Fällen handelt. Und warum ist das jetzt trotzdem notwendig? Da kann ich – wenn Sie gestatten – ein kleines bisschen ausholen: Ich möchte gar keine Quellen-TKÜ machen. Und ich möchte auch gar keine Online-Durchsuchung machen. Ich bin Kriminalbeamter. Ich habe Ermittlungen gemacht. Ich habe immer bei den Ermittlungen auch TKÜ gemacht. Und in den 90-er Jahren wurde das schließlich immer schwieriger TKÜ zu machen, weil da schlicht überhaupt nichts mehr in meinen Kopfhörern ankam, weil immer mehr verschlüsselt wurde. Und daraufhin entstanden ja überhaupt erst diese Maßnahmen. Also, was ich damit sagen will: Schlicht und ergreifend sind wir eigentlich gezwungen das zu machen, wenn wir weiterhin TKÜ machen wollen, weil einfach die Ergiebigkeit von TKÜ-Maßnahmen sich erschöpft hat. Gleiches gilt in Hinblick auf die Online-Durchsuchung für Durchsuchung und IT-Beweismittel. Ich war Anfang der Null-er Jahre auch dafür federführend im BKA verantwortlich und wir haben festgestellt, dass wir mit diesen IT-Beweismitteln, – abgesehen von sonstigen Schwierigkeiten wie der reinen Menge an Daten – auch immer weniger anfangen

können, weil auch dort Verschlüsselung gegriffen hat. Und daraus ist die Online-Durchsuchung entstanden. Das sind sog. Ausgleichsmaßnahmen, die wir – und das auch ja im Sinne des Willens der Bundesregierung – für den Verschlüsselungsstandort Deutschland – dem ich ja auch anhänge, auch als Bürger – als Ausgleichsmaßnahmen für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr benötigen. Und das in dem Wissen, dass dies nicht diesen ganzen blinden Fleck, den wir heute schon haben, den ich jetzt nicht beziffern will, weil es ja eine öffentliche Anhörung ist, und da werde ich zitiert mit einer Zahl, die ich auch gar nicht beziffern kann, aber der Prozess – und den können wir auch nicht dadurch ausgleichen, und dass ist uns auch bewusst, und deswegen beschränken wir auch Quellen-TKÜ und ODS auf ganz wenige und ganz hochrangige Fälle. Das muss auch prinzipiell schon so sein und das wird naturgemäß auch im Land Mecklenburg-Vorpommern ähnlich sein müssen und ist ja, glaube ich, auch gesetzlich so angelegt. Die Möglichkeiten der Unterstützung durch uns sind – wie gesagt – gegeben, sowohl durch unsere Software, die wir an die Länder herausgeben. Wir entwickeln ja – wie Sie wissen – selber eine Software. Ich will da jetzt nicht Herrn Milz korrigieren in der Anzahl der Softwares die wir haben, das ist auch unerheblich in dem Zusammenhang, aber wir stellen sie grundsätzlich zur Verfügung. Und diese Software ist dann – das können Sie sich auch vorstellen – im höchsten Maße und auch – glaube ich – im Sinne von Herrn Müller geprüft, untersucht und in einem sehr aufwendigen Verfahren freigegeben. Im Übrigen, gerade hatten wir Besuch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz, auf dessen Bericht wir gespannt sind – übrigens den zweiten Besuch den wir hatten, von ihm und die zweite Prüfung – der auch bis in den Quellcode unserer Software reinschauen konnte und dafür auch entsprechende Experten mitgebracht hat. Sodass wir der Meinung sind, dass diese Software dem höchsten Prüfungsmaßstab genügt, den man überhaupt an eine solche anlegen kann. Auch Herr Milz hat ja zitiert, wir würden auch von einer externen Stelle in dieser Hinsicht zweimal überprüft. Diese Software kann auch das Land Mecklenburg-Vorpommern nutzen, wenn es das möchte und auch die entsprechenden Infrastrukturen schafft. Ansonsten wäre aber natürlich auch weiterhin Amtshilfe möglich unter der genannten rechtlichen Voraussetzung. Dies vielleicht so viel zu Ihrer Frage. Gerne würde ich aber dann auch noch ein paar aufklärende Worte zu anderen Punkten sagen, aber erst dann, wenn ich gefragt bin.

Vors. **Marc Reinhardt**: Gut. Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen von den Abgeordneten? Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Dann bedanken wir uns ganz herzlich bei den Anzuhörenden für ihre Statements und ihre Antworten auf unsere Fragen, wünschen ihnen eine gute Heimreise und einen guten Nachmittag. Wir unterbrechen dann jetzt die Sitzung und werden um 10:30 Uhr, das sind dann noch sechs Minuten, mit der nächsten nicht öffentlichen Sitzung fortfahren.

Ende der Sitzung: 10:23 Uhr



He/Gr/Go/Ka



Marc Reinhardt
Vorsitzender